

Gericht

OLG Innsbruck

Entscheidungsdatum

04.07.2003

Geschäftszahl

4R159/03v

Norm

ZPO §244;

ZPO §230;

Rechtssatz

Bei einer un schlüssigen (Mahn-)Klage hat der Erstrichter tunlichst vor Erlassung eines Klagebeantwortungsauftrags ein Verbesserungsverfahren durchzuführen, sodass dann, wenn die klagende Partei im Rahmen des Verbesserungsverfahrens ihre Klage schlüssig stellt, dem Beklagten auch die volle Klagebeantwortungsfrist zur Er widerung zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint allerdings eine Verbesserung der Klage durch Erstattung eines ergänzenden oder klarstellenden Vorbringens auch sonst nicht unzulässig, um die Fällung eines negativen Versäumungsurteils zu verhindern, sofern der beklagten Partei die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs auch zu diesem ergänzenden oder klarstellenden Vorbringen eingeräumt wird.

Entscheidungstexte

TE OLG Innsbruck 2003/07/04 4 R 159/03v

Rechtssatznummer

RI0000118